

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat mit Satzungsbeschluß vom 5. Februar 1988 die Bebauungsvorschriften durch Aufnahme von § 16 wie folgt ergänzt:

§ 16

Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen, Spielotheken, Spielkasinos und dgl. sind nicht zulässig.

Neuenburg am Rhein, den 5. Februar 1988

  
Schweinlin  
Bürgermeister

